

1. der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung;
2. der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne;
3. der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen;
4. der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

Schon hier wird der Justiz nicht nur die Funktion des Schutzes, die die Funktion der Unterdrückung der Staatsfeinde impliziert, zugeschrieben, sondern sie soll auch fördernd tätig sein, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet (vgl. oben 2.). In § 2 Abs. 2 GVG wird die wirtschaftlich-organisatorische Funktion des Staates, die bereits anklang, ausdrücklich auf die Justiz bezogen, indem gesagt wird:

»Die Gerichte tragen durch ihre Tätigkeit dazu bei, daß in ihrem Bereich die staatlichen Aufgaben erfolgreich gelöst, insbesondere die Volkswirtschaftspläne erfüllt werden.«

Auch die kulturell-erzieherische Funktion ist Sache der Gerichte. In § 2 Abs. 2 GVG heißt es weiter:

»Die Gerichte erziehen alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.«

Der Einheit der Staatsgewalt entspricht es auch, daß die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte mit den örtlichen Organen der Staatsmacht ständig eng zusammenzuarbeiten haben. Sie sollen bei ihrer Tätigkeit die örtlichen Verhältnisse sowie die in den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsmacht enthaltenen Aufgaben beachten und aktiv zur Lösung dieser Aufgaben beitragen, insbesondere durch Hinweise auf die Entwicklung der Kriminalität oder auf andere Erscheinungen, die durch die Analyse der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen festgestellt werden. Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben die Richter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen (§ 5 Abs. 2 GVG).

Auch über die Rechtsprechung hinaus sollen die Richter bei Erfüllung der Staatsfunktionen tätig werden. Die Richter sind verpflichtet, durch regelmäßige Aufklärung über den sozialistischen Staat und sein Recht, insbesondere durch Erläuterung der Gesetze und durch Auswertung der geeigneten Verfahren, die Bevölkerung zur Einhaltung der sozialistischen Gesetze und zur aktiven Mitwirkung bei ihrer Durchführung zu erziehen (§ 4 GVG). Das wird »politische Arbeit unter den Werktätigen« genannt.